

Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst bei dem Arbeitsgericht Detmold ab dem 01.01.2019

Präambel

Für das Kalenderjahr 2019 wird der nachfolgende Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst bei dem Arbeitsgericht Detmold aufgestellt.

A. Besetzung der Kammern

Die Kammern werden wie folgt besetzt:

1. **Kammer:** Unbesetzt
2. **Kammer:** Direktorin des Arbeitsgerichts Corinna Bösing als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
3. **Kammer:** Richter am Arbeitsgericht René Schoob als Vorsitzender und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

B. Verteilung der Geschäfte

I. Allgemeine Zuständigkeit

Die Klage- und Beschlussverfahren sowie die Einstweiligen Verfügungsverfahren, die AR-, Ba- und Ha-Sachen werden wie folgt auf die Kammern verteilt:

Die **1. Kammer** erhält keine Rechtssachen.

Die **2. Kammer** erhält alle Rechtssachen mit den Endziffern: 1, 3, 4, 6, 7, 13, 16, 20, 26, 36, 40, 42, 46, 52, 56, 60, 62, 66, 72, 82, 92.

Die **3. Kammer** erhält alle Rechtssachen mit den Endziffern: 2, 5, 8, 9, 10, 23, 30, 33, 43, 50, 53, 63, 70, 73, 76, 80, 83, 86, 90, 93, 96, 00.

II. Besondere Zuständigkeit (geht der Allgemeinen Zuständigkeit vor)

1. Ein Rechtsstreit wird von der Kammer behandelt, die bereits mit der AR-, Ba- und Ha-Sache befasst war. Dies gilt nicht für Schutzschriften.
2. **AR-Sachen**, die eine Zeugenvernehmung zum Gegenstand haben, werden ohne Rücksicht auf die Endziffer von den Kammern in fortlaufendem Wechsel bearbeitet. Es beginnt die Kammer, die mit ihrer Ordnungszahl auf die Kammer folgt, die die letzte Zeugenvernehmung für das vorangegangene Jahr der Geschäftsverteilung durchgeführt hat. Für die übrigen AR-Sachen verbleibt es bei der Verteilung nach Endziffern.
3. **Arreste und Einstweilige Verfügungen** fallen in die Zuständigkeit der Kammer, in der das Hauptverfahren oder ein anderes Urteilsverfahren zwischen denselben Parteien bereits anhängig ist. Ein erst später anhängiges Hauptverfahren fällt in die Zuständigkeit der Kammer, die für das Eilverfahren zuständig ist oder war. Bei gleichzeitigem Eingang (am selben Tag) ist die Kammer zuständig, in der das Eilverfahren anhängig wird.
4. Bei **Trennung** von Sachen, verbleibt die abgetrennte Sache bei der trennenden Kammer.
5. Rechtsstreitigkeiten **im Urteilsverfahren** zwischen **denselben Parteien**, die aus demselben Arbeitsverhältnis entstehen, sind von derjenigen Kammer zu bearbeiten, die als erste mit einem solchen Rechtsstreit befasst ist, wenn dieser Rechtsstreit bei Eingang der weiteren Sachen noch in dieser Kammer anhängig bzw. im Fall übereinstimmender Erledigungserklärungen noch nicht beendet und nicht nach den Vorschriften der Aktenordnung bereits weggelegt ist. Als erste befasste Kammer gilt diejenige Kammer, die die niedrigste Endnummer erhalten hat. (Eine Rechtsstreitigkeit gilt nicht mehr als anhängig, wenn das Verfahren in der 1. Instanz rechtskräftig oder bestandskräftig abgeschlossen oder wenn bei rechtsmittelfähigen Entscheidungen ein Monat nach der Verkündung abgelaufen ist. Die Wirkung der Erledigung beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Erledigung in diesem Sinne eingetreten ist.)

Die zuvor genannte Regelung gilt entsprechend,

- wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten **umgekehrten Rubrums** aus demselben Arbeitsverhältnis handelt,

- wenn eine Kammer bei Eingang der weiteren Sache bereits mit einem **Eilverfahren** zwischen denselben Parteien befasst ist.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Beschlussverfahren, es sei denn, es handelt sich um ein Verfahren nach § 100 BetrVG, nachdem zuvor das entsprechende Verfahren nach § 99 BetrVG abhängig war oder noch anhängig ist. In diesem Fall ist auch für das Verfahren nach § 100 BetrVG die Kammer zuständig, bei der das Verfahren nach § 99 BetrVG anhängig war oder ist.

6. Rechtsstreitigkeiten, die **wieder aufgenommen** werden, nachdem sie aufgrund der Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen (z. B. Klagerücknahme) weggelegt worden sind, werden von der zuerst damit befassten Kammer weiter bearbeitet.
7. Bei **Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen** ist die Kammer zuständig, die mit der Sache in dem vorher anhängigen Verfahren befasst war.
8. Wird eine Entscheidung des Arbeitsgericht aufgehoben und mit der Maßgabe **zurückverwiesen**, dass die Verhandlung vor einer anderen Kammer fortzuführen ist, wird das Verfahren als neues Verfahren eingetragen. Sollte das Verfahren der Entziffern nach in die Kammer fallen, die aufgrund der Entscheidung des Berufungs- bzw. Revisionsgerichts von der Fortführung des Verfahrens ausgeschlossen ist, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit der aufgrund des Aktenzeichens nächstfolgenden Kammer. Zum Ausgleich für die Fortführung des Verfahrens wird die nächste Rechtsstreitigkeit, die nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich in die Kammer gefallen wäre, in der das Verfahren nunmehr fortgeführt wird, abgegeben in die Kammer, aus dem das Ursprungsverfahren stammt.
9. Im Fall einer **spruchkörperübergreifenden Prozessverbindung** gemäß § 147 ZPO ist diejenige Kammer zuständig, die für das zu verbindende Verfahren mit der niedrigsten Endnummer zuständig ist.
10. Die Aufgaben des **Güterichters** (§§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6 ArbGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO) in Verfahren des Arbeitsgerichts Detmold werden der Direktorin des Arbeitsgerichts Bösing zugewiesen, im Fall ihrer Verhinderung dem Vorsitzenden der 3. Kammer des Arbeitsgerichts Detmold. Wird ein Verfahren an den Güterichter verwiesen,

übernimmt die verweisende Kammer das erste Ca-Verfahren in dem auf die Verweisungsverfügung folgenden Kalendermonat, das auf die Kammer des Güterichters entfallen würden.

III. Verfahren der Verteilung der Endziffern

Die im Laufe eines Tages bzw. im Laufe des oder der sich hieran anschließenden dienstfreien Tage(s) (Beispiele: Wochenenden, Feiertage) eingehenden Rechtssachen - einschließlich der Widersprüche gegen einen Mahnbescheid und der Einsprüche gegen einen Vollstreckungsbescheid und der zur Rechtsantragstelle aufgenommenen Klagen - werden jeweils zum Dienstbeginn des nächsten Verteilungstages, getrennt nach Ca-, BV-, Ha-, Ba- und AR-Verfahren auf die Kammern verteilt.

Einstweilige Verfügungen und Arreste sind jedoch unverzüglich nach Eingang einzutragen. Gleiches gilt für Schutzschriften.

Dabei wird die für die Geschäftsverteilung maßgebliche fortlaufende Nummernfolge - anknüpfend an die letzte Nummer des vorherigen Verteilungstages - durch die alphabetische Reihenfolge der zu verteilenden Eingänge bestimmt. Ausschlaggebend sind die Anfangsbuchstaben des kennzeichnenden Familiennamens (auch soweit in einer Firmenbezeichnung enthalten) der klagenden oder antragstellenden Partei (Beispiel: von Kramm).

Ist ein solcher Familienname nicht bezeichnet und nicht Bestandteil der Firmenbezeichnung, ist der **erste individualisierende Teil der Parteibezeichnung** heranzuziehen (Beispiele.: Fa. C & A; Fa. I.B. GmbH; Alfred Krupp AG; Gesellschaft für Metallguß Meier mbH; Märkische Beton GmbH; Land NW; Gemeinde Gevelsberg; Stiftung zur Herberge; Alten und Pflegeheim Zur Nelke; 1.FC Köln e.V.).

Bei einer Gleichheit der kennzeichnenden Anfangsbuchstaben entscheidet sich unter diesen die Reihenfolge insoweit nach dem nächstfolgenden Buchstaben, bei erneuter Gleichheit entsprechend.

Entscheidend für die Festlegung der alphabetischen Reihenfolge ist die Bezeichnung in der Klageschrift bzw. Antragschrift.

Macht eine klagende oder antragstellende Partei gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig, ist die Verteilung in entsprechender Anwendung nach dem Anfangsbuchstaben der ersten beklagten Partei

bzw. des ersten weiteren Beteiligten vorzunehmen. Ist diese bzw. dieser identisch, entscheidet das Los.

Hat nach der so vorgenommenen Verteilung eine Sache ihre Nummer erhalten, so behält sie diese auch, wenn sich später herausstellen sollte, dass die für die Nummernfolge maßgebliche Parteibezeichnung falsch war. Ausschlaggebend ist stets die Bezeichnung in dem ersten eingehenden Klage- und Antragsschriftsatz oder in dem ersten neu zu verteilenden sonstigen Eingang.

Bei Abgabe von Rechtssachen innerhalb des Gerichts erfolgt die Eintragung in die Register als neue Sache am nächsten Arbeitstag, der auf die Abgabe folgt, als erster Antragsingang des Tages. Ebenso wird im Fall einer Prozesstrennung (§ 145 ZPO) verfahren.

Ist in einem Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, tritt die Kammer in derselben Besetzung zusammen, in der die angegriffene Entscheidung erlassen wurde.

Wird ein Verfahren falsch eingetragen, verbleiben die zeitlich nachfolgenden Verfahren bei der unter Anwendung obiger Regelungen bestimmten Kammer. Es wird lediglich das falsch eingetragene Verfahren derjenigen Kammer zugeteilt, die nach richtiger Eintragung zuständig gewesen wäre.

C. Allgemeines

I. Vertretung

Ist die oder der Vorsitzende einer Kammer durch Krankheit, Urlaub oder andere zwingende Gründe an der Ausübung des Dienstes verhindert, so gilt die folgende Vertretungsregelung:

Die Vorsitzende der 1. Kammer wird durch den Vorsitzenden der 3. Kammer (unmittelbarer Vertreter) vertreten bzw. in dessen Verhinderungsfall durch dessen Vertreterin;

die Vorsitzende 2. Kammer wird durch die Vorsitzende der 1. Kammer (unmittelbare Vertreterin) vertreten bzw. im Verhinderungsfall durch deren Vertreter;

der Vorsitzende der 3. Kammer wird durch die Vorsitzende der 2. Kammer (unmittelbare Vertreterin) vertreten bzw. im Verhinderungsfall durch deren Vertreterin.

Die Entscheidung über die Befangenheit und die Ablehnung einer Kammervorsitzenden / eines Kammervorsitzenden trifft die Kammer unter Mitwirkung derjenigen Vorsitzenden / desjenigen Vorsitzenden, der oder die nicht unmittelbarer Vertreter / unmittelbare Vertreterin ist. Ist diese / dieser verhindert, wirkt die unmittelbare Vertreterin / der unmittelbare Vertreter mit.

II. Ehrenamtliche Richter/innen

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/innen zu den Kammersitzungen der Kammern geschieht in der Reihenfolge der für jedes Kalenderjahr am ersten Werktag des neuen Jahres neu aufzustellenden Liste der ehrenamtlichen Richterinnen / Richter in alphabetischer Reihenfolge. Sämtliche ehrenamtlichen Richter gehören den drei Kammern an.

Hat eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmung gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmung), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheineinnahme (mit der Ausnahme, dass die Durchführung der Augenscheineinnahme durch die Kammervorsitzende / den Kammervorsitzenden als beauftragte/r Richter/in allein erfolgt ist) und/oder Parteivernehmung – ggf. auch noch nicht abschließend – stattgefunden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen / Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen. Entsprechendes gilt für Verfahren nach § 78 a ArbGG.

Zu etwaigen sonstigen Verfahren der Kammer, die am selben Sitzungstag wie die weitere mündliche Verhandlung mit gleicher Kammerbesetzung verhandelt werden, sind ehrenamtliche Richterinnen / Richter nach der turnusmäßigen Reihenfolge des Geschäftsverteilungsplans und der beigefügten Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen.

Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richter/in / eines ehrenamtlichen Richters von voraussichtlich mehr als vier Wochen ab dem festgelegten Verhandlungstag mit an sich gleicher Kammerbesetzung ist eine ehrenamtliche Richter/in / ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen / Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen. Im Fall der endgültigen Verhinderung einer ehrenamtlichen Richter/in / eines ehrenamtlichen Richters durch das Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt, die / der nach vorstehender Regelung zu einem Verhandlungstag mit an sich gleicher Kammerbesetzung hätte geladen werden müssen, ist

eine ehrenamtliche Richterin / ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen / ehrenamtlichen Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinn anzusehen.

Bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung sind zunächst die bei Gericht anwesenden ehrenamtlichen Richterinnen / Richter der Kammer mit der niedrigsten Endziffer heranzuziehen.

In der ersten vollen Kalenderwoche eines jeden Monats werden die ehrenamtlichen Richter/innen für den Folgemonat geladen. Es gilt die im Zeitpunkt der Ladung geltende Liste der ehrenamtlichen Richter/innen. Die nach den Listen des vorausgegangenen Geschäftsjahres herangezogenen ehrenamtlichen Richter bleiben für die im neuen Geschäftsjahr terminierten Sitzungen zuständig. Heranziehungen aus den Listen für das laufende Geschäftsjahr beginnen mit derjenigen ehrenamtlichen Richterin / demjenigen ehrenamtlichen Richter, die / der auf diejenige / denjenigen folgt, der im abgelaufenen Geschäftsjahr zuletzt zu Sitzungen herangezogen worden ist. Erfolgen am selben Tag Ladungen zu Sitzungen mehrerer Kammern, so ist bei der Ladung mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.

Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters ist die / der nach der Liste nächstfolgende ehrenamtliche Richterin / Richter zu laden, die / der bei Eingang der Absage noch nicht geladen war. Die / der an der Sitzungsteilnahme verhinderte ehrenamtliche Richterin / Richter wird für den Turnus nicht mehr geladen. Wenn eine Sitzung aufgehoben wird, dann sind die für diesen Tag bereits geladenen ehrenamtlichen Richterinnen / Richter für den gleichen Turnus nicht noch einmal zu laden.

Die im Geschäftsjahr erstmalig bestellten ehrenamtlichen Richterinnen / Richter sind in die Liste im Anschluss an die bereits eingetragenen ehrenamtlichen Richterinnen / Richter mit fortlaufender Nummer einzutragen. Erneut berufene ehrenamtliche Richterinnen / Richter behalten ihren Platz in der Liste, es sei denn, dass sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden; in diesem Fall werden sie in gleicher Weise wie neu berufene ehrenamtliche Richterinnen / Richter am Schluss der Liste nachgetragen.

Die im Geschäftsjahr aus dem Amt ausscheidenden ehrenamtlichen Richterinnen / Richter sind in der Liste so rechtzeitig zu streichen, dass sie zu einer Sitzung nach ihrem Amtsablauf nicht mehr geladen werden. Die vor Amtsablauf neu bestellten ehrenamtlichen Richterinnen / Richter behalten - ohne Streichung - ihre Reihenfolge bei.

III. Geltungsdauer

Liegt bis zum 31.12.2019 der Geschäftsverteilungsplan für das nächste Kalenderjahr noch nicht vor, gilt der bisherige Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung eines neuen Geschäftsverteilungsplanes.

Detmold, den 21.12.2018

Bösing

Schoob